

Bebauungsplan „Becksteiner Weg“, 3. Erweiterung im Stadtteil Königshofen

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| 1 Aufgabenstellung..... | 3 |
| 2 Lebensraumbereiche und –strukturen..... | 5 |
| 3 Wirkungen des Bebauungsplans | 7 |
| 4 Artenschutzrechtliche Prüfung | 7 |
| 4.1 Europäische Vogelarten | 7 |
| 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie | 12 |
| 4.2.1 Fledermäuse | 12 |
| 4.2.2 Zauneidechse | 13 |

Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Becksteiner Weg, 3. Erweiterung“, Tabelle, März 2020

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Lauda-Königshofen stellt im Stadtteil Königshofen den Bebauungsplan „Becksteiner Weg“, 3. Erweiterung auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 4 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

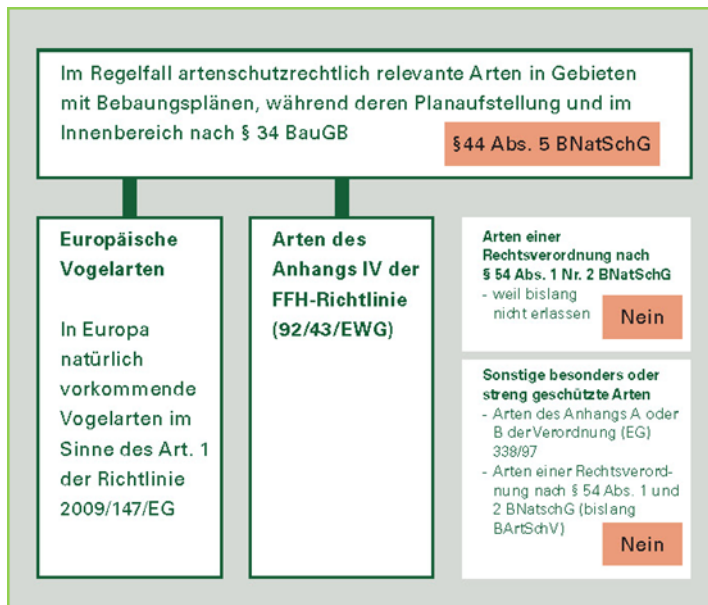
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verböten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet grenzt an das Gewerbegebiet im Westen des Stadtteils Königshofen.

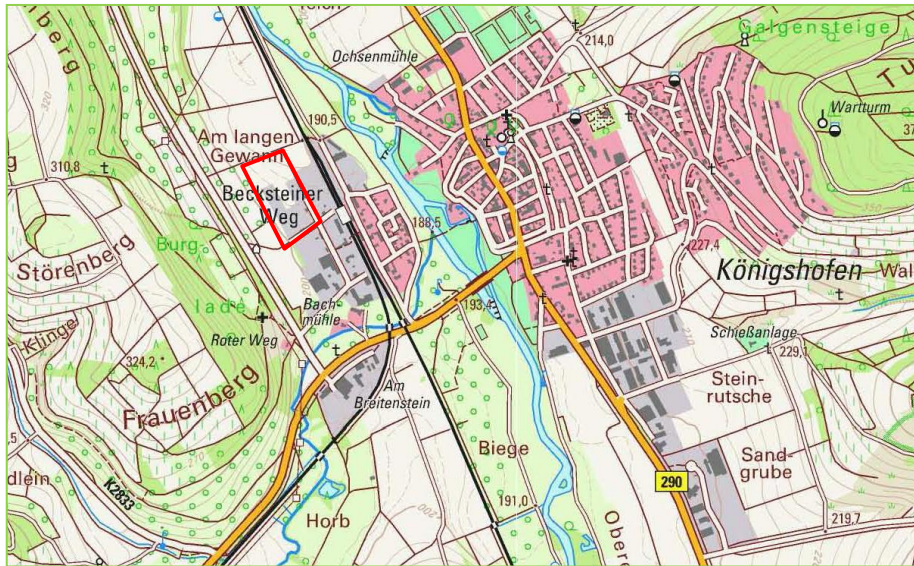


Abb. 1: Lage des Gebietes (Maßstab 1 : 25.000)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Der Süden des Plangebiets ist überwiegend ein ausgedehnter Schotterplatz mit randlicher Ruderalvegetation. An der Südwestgrenze umfasst der Geltungsbereich einen schmalen Streifen des angrenzenden Ackers, der vom Schotterplatz durch eine Böschung und eine Hartriegelhecke abgegrenzt ist.

Im Norden verläuft ein Grasweg entlang des Schotterplatzes, der abschnittsweise von Gebüsch begleitet wird. Jenseits des Grasweges liegt ein asphaltierter Lagerplatz, der im Westen und Norden durch eine Betonmauer begrenzt wird. Jenseits der Betonmauer im Norden stockt ein dichtes Feldgehölz.

Östlich und nördlich des Lagerplatzes besteht der Geltungsbereich aus Ackerflächen.

Entlang der Westgrenze umfasst das Plangebiet einen schmalen Streifen der angrenzenden Streuobstwiesen. Vier der hochstämmigen Obstbäume weisen kleine Höhlungen auf.

Abschnitte der Fabrikstraße, die entlang der Nordost- und Südostgrenze verläuft, gehören zum Plangebiet.

Im Osten liegen jenseits der Fabrikstraße Gewerbe- und Lagerflächen, Feldhecken sowie eine kleine von Bäumen gesäumte Wiese. Südwestlich liegen Ackerflächen und Feldgehölze. Im Nordwesten erstrecken sich mit Obstbäumen bestandene Wiesen. Nördlich grenzen weitere Ackerflächen an das Plangebiet.



Abbildung: Bestand

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt das Gebiet als Industriegebiet (GI) fest, das innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,8 mit bis zu 16 m hohen Gebäuden bebaut werden darf.

Die Erschließung erfolgt von der Fabrikstraße aus. Diese wird ausgebaut und umgestaltet.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze werden Grünflächen festgesetzt, in denen teils die bestehende Obstwiese erhalten bleibt, teils weitere Bäume gepflanzt werden.

Durch den Bebauungsplan gehen überwiegend Ackerflächen sowie bereits als Lagerplatz genutzte Flächen verloren. Kleinräumig werden Sträucher sowie ein Feldgehölz und eine Hecke gerodet.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden zwischen Mitte März und Anfang Juni 2019 viermal begangen.¹

Dabei wurden 25 Vogelarten erfasst. Davon wurden 20 Arten als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung bewertet. 5 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste eingestuft.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten dargestellt.

Im Plangebiet brüteten in dem kleinen Feldgehölz am Rand des Lagerplatzes die Freibrüter Elster, Mönchsgrasmücke und Distelfink sowie die höhlenbrütende Kohlmeise mit jeweils einem Brutpaar. In Saumstrukturen zwischen Acker und Gehölz brüteten außerdem eine Goldammer und ein Zilpzalp.

Die Dorngrasmücke brütete in dem 2019 mit Raps bestandenen Acker im Norden des Plangebiets und in der Hartriegelhecke am Rand des Ackers im Südwesten.

In dem im Geltungsbereich liegendem Teil der Streuobstwiese im Westen brüteten zwei weitere Kohlmeisen und in Sträuchern am Rand ein Goldammerpaar.

In der sich westlich und nordwestlich anschließenden Streuobstwiese außerhalb des Plangebiets brüteten mit z.T. mehreren Brutpaaren 4 weitere Höhlenbrüter sowie 5 freibrütende Arten, darunter der Gartenrotschwanz in einem Baum direkt hinter den Plangebietsgrenze. Auch ein weiteres Goldammerpaar brütete in den Wiesenflächen. In Sträuchern und Hecken an der nordöstlichen Plangebietsgrenze brüteten der Feldsperling und die Kohlmeise sowie 4 Freibrüter. In einem Baum an der südlichen Plangebietsgrenze brütete die Rabenkrähe und in einem Feldgehölz eine Heckenbraunelle. Nischenbrüter nutzten Gebäude bzw. Lagerhallen im Süden zur Brut.

¹ Begehungen durch Herrn Dipl. Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim



| Brutvögel | | |
|-----------|------------------|-------------------------|
| A | Amsel | Turdus merula |
| Ba | Bachstelze | Motacilla alba |
| Bm | Blaumeise | Parus caeruleus |
| B | Buchfink | Fringilla coelebs |
| Sti | Distelfink | Carduelis carduelis |
| Dg | Domgrasmücke | Sylvia communis |
| E | Elster | Pica pica |
| Fe | Feldsperling | Passer montanus |
| Gg | Gartengrasmücke | Sylvia borin |
| Gr | Gartenrotschwanz | Phoenicurus phoenicurus |
| G | Goldammer | Emberiza citrinella |
| Hä | Hänfling | Carduelis cannabina |
| Hr | Hausrotschwanz | Phoenicurus ochruros |
| He | Heckenbraunelle | Prunella modularis |
| Kg | Klappergrasmücke | Sylvia curruca |
| K | Kohlmeise | Parus major |
| Mg | Mönchsgrasmücke | Sylvia atricapilla |
| Rk | Rabenkrähe | Corvus corone |
| S | Star | Sturnus vulgaris |
| Zi | Zilpzalp | Phylloscopus collybita |

Lauda-Königshofen
 Bbauungsplan "Becksteiner Weg, 3. Erweiterung"
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 1.500

Fünf Bäume im Plangebiet (einer in dem Feldgehölz und 4 im Streuobstbestand) weisen kleine Höhlungen auf in denen statt der Kohlmeise auch die Blaumeise, der Feldsperling oder evtl. der Star brüten könnten. Auch die in der Umgebung nachgewiesenen Freibrüter könnten in den Gehölzen im Plangebiet brüten. Das Plangebiet weist für diese Arten aber nur wenige Brutmöglichkeiten auf. Die asphaltierten oder geschotterten Flächen und auch die offenen Ackerflächen im Großteil des Geltungsbereichs eignen sich für die meisten Arten nicht zur Brut. Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen wie den umliegenden Gehölzen einen Mindestabstand von rd. 60 m. Sie können daher in den Ackerflächen im Plangebiet nicht brüten. Gebäudebrütende Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Folgenden werden nur noch die Arten betrachtet, die auch im Plangebiet selbst brüten können.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten im Plangebiet

| | |
|--------------------------------------|--|
| Freibrüter | Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, <u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Goldammer</u> , Hänfling , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe |
| Höhlenbrüter | Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , Kohlmeise, Star |
| Halbhöhlen- und Nischenbrüter | <u>Gartenrotschwanz</u> |
| Bodenbrüter | <u>Goldammer</u> , Zilpzalp |

Die Rote Liste Baden Württemberg bewertet 13 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, die Goldammer und die Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch häufig, weisen aber kurzfristig starke Brutbestandsabnahmen auf.

Der stark gefährdete **Hänfling** (Kategorie 2) ist nur noch mäßig häufig und sein Brutbestand nimmt im kurzfristigen Trend sehr stark ab.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und auch die Brutvögel in der Umgebung können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen und Wiesen stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten.

| |
|---|
| Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) |
| <p><u>Situation</u></p> <p>In dem Feldgehölz und dem im Plangebiet liegenden Teil der Streuobstwiese im Westen brüteten 2019 die Kohlmeise mit drei Brutpaaren sowie die Freibrüter Elster, Distelfink und Mönchsgrasmücke mit jeweils einem Brutpaar. In Saumstrukturen brüteten außerdem zwei Goldammerpaare und ein Zilpzalp. Die Dorngrasmücke brütete in dem Acker im Norden und in der Hecke am Rand des Ackers im Südwesten.</p> <p>Fünf Bäume im Plangebiet weisen kleine Höhlungen auf in denen statt der Kohlmeise auch die Blaumeise, der Feldsperling oder evtl. der Star brüten könnten. Auch die in der Umgebung nachgewiesenen Freibrüter könnten in den Gehölzen im Plangebiet brüten. Das Plangebiet weist für diese Arten aber nur wenige Brutmöglichkeiten auf. Gut ein Drittel des Geltungsbereichs ist bereits asphaltiert oder geschottert, hier können keine Vögel brüten.</p> |

Prognose

Die Ackerflächen und die Lagerplätze werden abgeräumt und bebaut. Das kleine Feldgehölz, die Sträucher und die Hartriegelhecke am Rand der Plätze werden gerodet.

Die Streuobstwiese im Westen bleibt erhalten und wird durch die Pflanzung weitere Obstbäume sowie die Umwandlung von Ackergrundstücken (Flst.Nrn. 4057, 4058) in Obstwiese sogar erweitert.

Es besteht die Gefahr, dass bei den Gehölzrodungen und beim Abräumen der Ackerflächen besonders bei der Dorngrasmücke Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Gehölze in den von Baumaßnahmen betroffenen Flächen sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen. Bei den Gehölzen um den Schotterplatz im Süden bleiben die Wurzelstöcke zunächst im Boden (siehe Zauneidechsen).

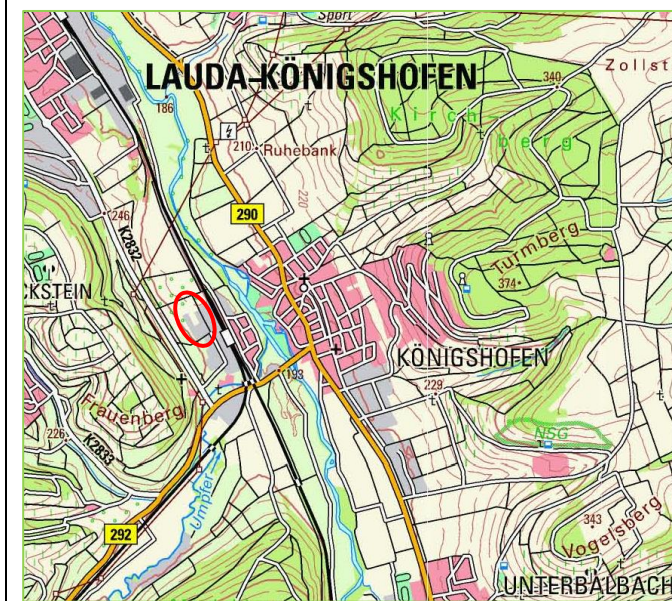
Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter oder auch die Dorngrasmücke im Baufeld Nester anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche können 18 Arten potentiell in den Gehölzen im Plangebiet brüten. Die wenigen, randlichen Gehölze waren aber 2019 mit 11 Brutpaaren bereits sehr dicht besetzt. Eine höhere Brutvogeldichte ist nicht zu erwarten. Die offenen Ackerflächen eignen sich allenfalls für die Dorngrasmücke als Brutplatz. Rd. ein Drittel des Geltungsbereichs ist bereits asphaltiert oder geschottert, hier können keine Vögel brüten.



Der Raum der lokalen Populationen umfasst Gehölze und Streuobstbestände in der Feldflur und an den Ortsrändern im Tal der Tauber zwischen den Stadtteilen Lauda, Königshofen und Unterbalbach.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen. Für die auf der Vorwarnliste stehenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Klappergrasmücke wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend und für den gefährdeten Hänfling mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Die Ackerflächen und Lagerplätze werden abgeräumt und als Industriegebiet bebaut. Das kleine Feldgehölz, die Hecke und einzelne Sträucher am Rand der Lagerplätze werden gerodet. Die Obstwiese an der Westgrenze bleibt erhalten.

Durch die Rodung der Gehölze gehen nur wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter verloren und ein Baum mit kleiner Höhlung für Höhlenbrüter. Im Umfeld gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten, zumal der Streuobstbestand im Westen vollständig erhalten und durch die Pflanzung weiterer Bäume erweitert wird. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich daher nicht verschlechtern.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Gehölzen und Siedlungsflächen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auch für diese Arten nicht zu erwarten.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

In dem Feldgehölz und dem im Plangebiet liegenden Teil der Streuobstwiese im Westen brüteten 2019 die Kohlmeise mit drei Brutpaaren sowie die Freibrüter Elster, Distelfink und Mönchsgrasmücke mit jeweils einem Brutpaar. In Saumstrukturen brüteten außerdem zwei Goldammerpaare und ein Zilpzalp. Die Dorngrasmücke brütete in dem Acker im Norden und in der Hecke am Rand des Ackers im Südwesten.

Fünf Bäume im Plangebiet weisen kleine Höhlungen auf in denen statt der Kohlmeise auch die Blaumeise, der Feldsperling oder evtl. der Star brüten könnten. Auch die in der Umgebung nachgewiesenen Freibrüter könnten in den Gehölzen im Plangebiet brüten. Das Plangebiet weist für diese Arten aber nur wenige Brutmöglichkeiten auf. Gut ein Drittel des Geltungsbereichs ist bereits asphaltiert oder geschottert, hier können keine Vögel brüten.

Prognose

Die Ackerflächen und die Lagerplätze werden abgeräumt und bebaut. Das kleine Feldgehölz, die Sträucher und die Hecke am Rand der Plätze werden gerodet. Der Streifen Streuobstwiese im Westen bleibt erhalten.

Durch die Rodung der Gehölze gehen nur wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter verloren und ein Baum mit kleiner Höhlung für Höhlenbrüter. Die Gehölze im Umfeld bieten genügend Brutmöglichkeiten. Alleine im Westen des Plangebiets bleiben vier Apfelbäume mit kleinen Höhlen erhalten, von denen 2019 nur zwei durch Kohlmeisen besetzt waren. Durch die Pflanzung weitere Obstbäume sowie die Umwandlung von Ackergrundstücken (Flst.Nrn. 4057, 4058) in Obstwiese wird der Streuobstbestand im Plangebiet sogar erweitert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher weiterhin ausreichend erfüllt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach einer Begehung des Gebietes wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Die Artengruppen der Fledermäuse und die Zauneidechse werden hier noch genauer betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 6 Fledermausarten, von denen 4 auf Grund ihrer Lebensraumansprüche auch im Plangebiet oder der näheren Umgebung vorkommen können.

Arten wie z.B. das *Große Mausohr* könnten in Gebäuden in Königshofen und u.U. auch in dem angrenzenden Gewerbegebiet Quartiere haben.

Im Plangebiet weisen 4 Bäume in der Streuobstwiese und einer im Feldgehölz kleine Höhlungen auf, die von kleinen Arten wie der *Zwergfledermaus* als Zwischenquartiere genutzt werden könnten. Winter- oder Wochenstubenquartiere gibt es im Plangebiet nicht.

Die offenen Ackerflächen sowie geschotterte und asphaltierte Flächen im Großteil des Geltungsbereichs haben als Jagdgebiet keine Bedeutung. Die Streuobstwiesen werden dagegen mit Sicherheit von Fledermäusen mit Quartieren in der Umgebung bejagt.

Der im Westen ins Plangebiet reichende Teil der Streuobstwiese bleibt erhalten und wird durch die Pflanzung weiterer Bäume im Südwesten sogar erweitert. Das übrige Plangebiet wird zum Industriegebiet. Das Feldgehölz mit dem einen Baum mit kleiner Höhlung und damit einem potentiellen Zwischenquartier wird gerodet.

Das Gehölz wird im Winter gerodet (siehe Vögel), wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren aufhalten. Es besteht somit keine Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Erhebliche Störungen treten nicht auf, zumal die Streuobstwiese als Jagdgebiet erhalten bleibt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird sich durch den Verlust eines potentiellen Zwischenquartiers nicht verschlechtern. In der Umgebung, insbesondere in den Obstwiesen, gibt es genügend vergleichbare Strukturen, auf die Fledermäuse ausweichen können. Alleine im Westen des Plangebiets stehen vier Bäume mit kleinen Höhlungen, die erhalten bleiben.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.2.2 Zauneidechse

Für den TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen. Das Gebiet wurde daher im Zeitraum Mitte März bis Anfang August 2019 insgesamt 5-mal begangen.¹

An drei Terminen konnte jeweils eine Zauneidechse auf einem Schnittguthaufen in der Streuobstwiese im Westen beobachtet werden. Im Mai gelang ein weiterer Nachweis auch an der Hartriegelhecke zwischen Acker und Schotterplatz im Südwesten.

Der Nachweis eines juvenilen Tiers neben denen adulter Zauneidechsen zeigt außerdem, dass es sich um eine reproduzierende Population handelt.

| Zeitpunkt | Witterung | Habitat | Funde |
|-----------------------------|--|--|----------------|
| 13.03.2019 07.00 - 09.00 | Leicht windig, 6°C | Streuobstwiese im Westen, Hecke, Sträucher und Ruderalvegetation um Schotterplatz im Süden | Keine Funde |
| 20.04.2019 07.00 - 11.00 | Leicht windig, 6°C | Schnittguthaufen auf der Streuobstwiese im Westen | Adultes ♂ |
| 07.05.2019 08.00 - 12.00 | Leicht windig 10°C | am Rand der Hecke im Südwesten | Adultes ♀ |
| 05.06.2019 06.00 - 08.00 | windstill, 12°C | Schnittguthaufen auf der Streuobstwiese im Westen | Juveniles Tier |
| 09.08.2019 10.00 - 12.00 | Leicht windig, wechselnd bewölkt, 24°C | Schnittguthaufen auf der Streuobstwiese im Westen | Adultes ♀ |



Abb.: Männliche Zauneidechse auf dem Schnittguthaufen in der Streuobstwiese im Westen

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt die Flächen in denen Eidechsen nachgewiesen wurden und die als Lebensstätten bewertet werden.

Im Plangebiet werden der Bereich der Hartriegelhecke und die Böschung zwischen Schotterplatz und Acker im Südwesten und die nördlich entlang des Platzes verlaufenden Strukturen aus Ruderalvegetation, Sträuchern und Grasweg als Lebensstätten der Zauneidechse bewertet. Auch die Streuobstwiese im Westen inkl. des in das Plangebiet reichenden Teils wird als Lebensstätte eingestuft. Außerhalb des Plangebiets im Nordosten liegt eine Wiese mit Obstbaumreihe, die ebenfalls als Lebensstätte bewertet wird.

¹ Begehungen durch Herrn Dipl. Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim



Lauda-Königshofen
Bebauungsplan "Becksteiner Weg, 3. Erweiterung"
Reptilienuntersuchung
Abbildung: Lebensstätten M 1 : 1.500

Prüfung Verbotstatbestände

Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Bei 5 Begehungen gelangen 4 Nachweise von Zauneidechsen im Plangebiet und direkt an der Plangebietsgrenze. Der Nachweis eines juvenilen Tiers im Juni neben denen adulter Zauneidechsen zeigt außerdem, dass es sich um eine reproduzierende Population handelt.

Die Strukturen am Rand des Schotterplatzes im Süden (Hecke, Böschung, Sträucher, Ruderalvegetation und Grasweg) eignen sich für Zauneidechsen. Die Streuobstwiese im Westen wird ebenfalls als Lebensstätte eingestuft, die sich weit über die Grenzen des Plangebiets hinaus bis zur Kreisstraße hin erstreckt. Auch außerhalb im Nordosten liegen für Eidechsen geeignete Strukturen.

Prognose

Der Großteil des Plangebiet wird zum Industriegebiet und bebaut. Auch die als Lebensstätte bewerteten Ruderalstrukturen und der Grasweg am Rand des Schotterplatzes im Süden werden abgeräumt und die Sträucher sowie die Hartriegelhecke werden gerodet.

Die Streuobstwiese im Westen und der Einzelbaum im Südwesten auf dem Flst.Nr. 4058 bleiben erhalten.

Es besteht die Gefahr, dass schon bei der Baufeldräumung Eidechsen, die in den Flächen um den Schotterplatz überwintern, verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Um zu verhindern, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, müssen sie aus den entfallenden Lebensstätten im Plangebiet in die angrenzende Lebensstätte auf der Streuobstwiese im Westen vergrämt werden.

Dabei muss folgendermaßen vorgegangen werden:

- *Die Hecke und die Sträucher am Rand des Platzes im Süden werden zwischen dem 1.10 und dem 28.2 gefällt, bzw. auf den Stock gesetzt. (vgl. Vögel). Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben zunächst im Boden. Astwerk und weiteres Schnittgut ist unverzüglich abzuräumen.*
- *Die entfallenden Lebensstättenflächen um den Schotterplatz werden Ende Februar/Anfang März möglichst kurz gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Alle sonstigen, Deckung bietenden Strukturen (Holz, Steine, etc.) werden abgeräumt. Die Flächen sollen dabei nicht befahren werden.*
- *Ab Anfang April werden die entfallenden Lebensstättenflächen mit Hackschnitzeln in Höhe von rd. 10 cm abgedeckt.*
- *Zudem werden die Lebensstätten um den Schotterplatz mit Reptilienzäunen umzäunt. Die Umzäunung bleibt in Richtung der Streuobstwiese im Westen offen. Die Zauneidechsen sollen, sobald sie aus der Winterstarre erwachen, in die Lebensstätte auf der Wiese abwandern.*
- *Die Vergrämung ist durch fachkundiges Personal zu begleiten, das die Ausführung begleitet und insbesondere die Einzelmaßnahmen terminiert und freigibt.*
- *Nach ca. 3-4 Wochen, der genaue Zeitpunkt hängt von der Witterung ab, werden die entfallenden Lebensstätten in Richtung der Streuobstwiese im Westen abgeräumt. Die Wurzelstubben werden gezogen, die Hackschnitzel abgetragen und die Vegetationsschicht mit dem Oberboden abgeschoben. Die Zäune um die entfallenden Lebensstättenflächen werden abgebaut und an der Grenze der erhalten bleibenden Lebensstätten wieder aufgebaut (im nördlichen Teil des Flst.Nr. 4058 und an der Grenze Flst.Nr. 4217/4218). Die Zäune bleiben bis zum Ende der Bauarbeiten bestehen.*

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Bei 5 Begehungen gelangen 4 Nachweise von Zauneidechsen im Plangebiet und direkt an der Plangebietsgrenze. Der Nachweis eines juvenilen Tiers im Juni neben denen adulter Zauneidechsen zeigt außerdem, dass es sich um eine reproduzierende Population handelt.

Die Strukturen am Rand des Schotterplatzes im Süden und die Streuobstwiese im Westen werden als Lebensstätten bewertet. Die Obstwiese erstreckt sich weit über die Grenzen des Plangebiets hinaus bis zur Kreisstraße. Auch nordöstlich des Plangebiets gibt es geeignete Strukturen.

Der Raum der lokalen Zauneidechsenpopulation umfasst die ausgedehnten Streuobstwiesen, die sich westlich und nordwestlich des Plangebiets zu beiden Seiten der Kreisstraße erstrecken, sowie Saumstrukturen entlang kleinerer Gehölze in der Feldflur und am Rand des Gewerbegebiets. Auch der Schotterkörper des nahen Bahndamms im Osten ist gut für Zauneidechsen geeignet.

Prognose

Der Großteil des Plangebiet wird zum Industriegebiet und bebaut. Auch die als Lebensstätte bewerteten Ruderalstrukturen, Gehölze und der Grasweg am Rand des Schotterplatzes im Süden entfallen.

Die Lebensstätte in der Streuobstwiese im Westen bleibt erhalten. Sie wird sogar erweitert, da die beiden südlich angrenzenden Grundstücke, Flst.Nrn. 4058 und 4057, ebenfalls als Obstwiese angelegt werden.

Um ganz sicher zu stellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, werden die geplanten Grünflächen im Westen und Südwesten zusätzlich für Zauneidechsen aufgewertet (s.u.).

Vermeidung

Die bestehende Obstwiese im Westen bleibt erhalten. Die beiden Ackergrundstücke im Südwesten werden als Wiese eingesät und mit Obstbäumen bepflanzt.

In den Flächen werden außerdem vier Stein- /Totholzhaufen kombiniert mit Sandlinsen angelegt.

Die Grünflächen werden so als Lebensraum für Zauneidechsen aufgewertet.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Bei 5 Begehungen gelangen 4 Nachweise von Zauneidechsen im Plangebiet und direkt an der Plangebietsgrenze. Der Nachweis eines juvenilen Tiers im Juni neben denen adulter Zauneidechsen zeigt außerdem, dass es sich um eine reproduzierende Population handelt.

Die Strukturen am Rand des Schotterplatzes im Süden (Hecke, Böschung, Sträucher, Ruderalvegetation und Grasweg) eignen sich für Zauneidechsen. Die Streuobstwiese im Westen wird ebenfalls als Lebensstätte eingestuft, die sich weit über die Grenzen des Plangebiets hinaus bis zur Kreisstraße hin erstreckt. Auch außerhalb im Nordosten liegen für Eidechsen geeignete Strukturen.

Prognose

Der Großteil des Plangebiet wird zum Industriegebiet und bebaut. Auch die als Lebensstätte bewerteten Ruderalstrukturen, Gehölze und der Grasweg am Rand des Schotterplatzes im Süden entfallen.

Die Lebensstätte in der Streuobstwiese im Westen bleibt erhalten. Die beiden südlich angrenzenden

Ackergrundstücke werden ebenfalls als Obstwiese angelegt und die Lebensstätte hier sogar erweitert. Die Flächen werden außerdem so gestaltet, dass sich hier wieder neue Strukturen zum Sonnen, zur Eiablage und auch zur Winterruhe entwickeln (s.o.).

Auch in den Streuobstwiesen, die sich außerhalb des Plangebiets Richtung Westen und Nordwesten erstrecken gibt es zahlreiche geeignete Strukturen, auf die die Zauneidechsen ausweichen können.


Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang daher weiterhin ausreichend erfüllt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Mosbach, den 03.06.2024



Anhang

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP „Becksteiner Weg 3. Erweiterung“, Tabelle, März 2020

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: 19032 Bebauungsplan „Becksteiner Weg“, 3. Erweiterung

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6424NW, 6424 SW, 6424 NO und 6424 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

| Abk. | Abschichtungskriterium |
|------|--|
| V | Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴ |
| L | Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte. |
| P | Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen. |
| N | Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen. |

| Nr. | Art (deutsch) | Art (wissenschaftlich) | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle ⁵ |
|--|------------------------|---------------------------|----|---|---|---|---|---|
| Säugetiere ohne Fledermäuse⁶ | | | | | | | | |
| 1. | Biber | Castor fiber | 2 | | X | | | Fundangabe in 6424 |
| 2. | Feldhamster | Cricetus cricetus | 1 | | X | | | Fundangabe in 6424 SW+ NW+ NO, (6424 SO) |
| 3. | Haselmaus | Muscardinus avellanarius | G | | X | | | Fundangabe in 6424 |
| 4. | Wildkatze | Felis silvestris | 0 | | X | | | Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden. |
| Fledermäuse⁷ | | | | | | | | |
| 5. | Bechsteinfledermaus | Myotis bechsteinii | 2 | | X | | | Funde in 6424 NW Fundangabe in 6424 Sommerfunde in (6424 NO) |
| 6. | Braunes Langohr | Plecotus auritus | 3 | X | | | | |
| 7. | Breitflügel-Fledermaus | Eptesicus serotinus | 2 | | | X | | Funde in 6424 NW |
| 8. | Fransenfledermaus | Myotis nattereri | 2 | X | | | | |
| 9. | Graues Langohr | Plecotus austriacus | 1 | X | | | | |
| 10. | Große Bartfledermaus | Myotis brandtii | 1 | X | | | | |
| 11. | Große Hufeisennase | Rhinolophus ferrumequinum | 1 | X | | | | |
| 12. | Großer Abendsegler | Nyctalus noctula | i | X | | | | |
| 13. | Großes Mausohr | Myotis myotis | 2 | | | X | | Funde in 6424 NW+SW |

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 19032 Bebauungsplan „Becksteiner Weg“, 3. Erweiterung

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

| Nr. | Art (deutsch) | Art (wissenschaftlich) | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle ⁵ |
|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|----|---|---|---|---|--|
| | | | | | | | | Fundangabe in 6424 Sommerfunde in (6424 NO) |
| 14. | Kleine Bartfledermaus | Myotis mystacinus | 3 | X | | | | |
| 15. | Kleiner Abendsegler | Nyctalus leisleri | 2 | X | | | | |
| 16. | Mopsfledermaus | Barbastella barbastellus | 1 | X | | | | |
| 17. | Mückenfledermaus | Pipistrellus pygmaeus | G | X | | | | |
| 18. | Nordfledermaus | Eptesicus nilssonii | 2 | X | | | | |
| 19. | Nymphenfledermaus | Myotis alcaethoe | | X | | | | |
| 20. | Rauhautfledermaus | Pipistrellus nathusii | i | | | X | | Funde in (6424 NW+SW+SO). Sommerfunde in 6424 NW+ SW |
| 21. | Wasserfledermaus | Myotis daubentonii | 3 | | X | | | Funde (6424 NW+SW) Sommerfunde in 6424 NW+ SW |
| 22. | Weißbrandfledermaus | Pipistrellus kuhlii | D | X | | | | |
| 23. | Wimperfledermaus | Myotis emarginatus | R | X | | | | |
| 24. | Zweifelfledermaus | Vespertilio murinus | i | X | | | | |
| 25. | Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | 3 | | | X | | Funde in 6424 NW+(SW+SO) |
| Reptilien⁸ | | | | | | | | |
| 25. | Äskulapnatter | Zamenis longissimus | 1 | X | | | | |
| 26. | Europ. Sumpfschildkröte | Emys orbicularis | 1 | X | | | | |
| 27. | Mauereidechse | Podarcis muralis | 2 | X | | | | |
| 28. | Schlingnatter | Coronella austriaca | 3 | | X | | | Fundangabe in 6424 NW+ SW+ SO |
| 29. | West. Smaragdeidechse | Lacerta bilineata | 1 | X | | | | |
| 30. | Zauneidechse | Lacerta agilis | V | | | X | | Fundangabe in 6424 NW+ SW+ SO |
| Amphibien | | | | | | | | |
| 32. | Alpensalamander | Salamandra atra | N | X | | | | |
| 33. | Europ. Laubfrosch | Hyla arborea | 2 | X | | | | |
| 34. | Geburtshelferkröte | Alytes obstetricans | 2 | X | | | | |
| 35. | Gelbbauchunke | Bombina variegata | 2 | | X | | | Fundangabe in 6424 NW, (6424 SW) Fundangabe in (6424) |
| 36. | Kleiner Wasserfrosch | Rana lessonae | G | X | | | | |
| 37. | Knoblauchkröte | Pelobates fuscus | 2 | X | | | | |
| 38. | Kreuzkröte | Bufo calamita | 2 | X | | | | |
| 39. | Moorfrosch | Rana arvalis | 1 | X | | | | |
| 40. | Nördlicher Kammolch | Triturus cristatus | 2 | | X | | | Fundangabe in 6424 NW Fundangabe in (6424) |
| 41. | Springfrosch | Rana dalmatina | 3 | X | | | | |
| 42. | Wechselkröte | Bufo viridis | 2 | X | | | | |
| Schmetterlinge^{9 10} | | | | | | | | |
| 43. | Apollofalter | Parnassius apollo | 1 | X | | | | |
| 44. | Blauschillernder Feuerfalter | Lycaena helle | 1 | X | | | | |
| 45. | Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | Maculinea nausithous | 3 | X | | | | |
| 46. | Eschen-Scheckenfalter | Hypodryas maturna | 1 | X | | | | |
| 47. | Gelbringfalter | Lopinga achine | 1 | | X | | | Fundangabe in 6424 SW |
| 48. | Großer Feuerfalter | Lycaena dispar | 3 | | X | | | Fundangabe in 6424 |

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 19032 Bebauungsplan „Becksteiner Weg“, 3. Erweiterung

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

| Nr. | Art (deutsch) | Art (wissenschaftlich) | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle ⁵ |
|---------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|----|---|---|---|---|--|
| 49. | Haarstrangeule | Gortyna borelii | 1 | X | | | | |
| 50. | Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | Maculinea teleius | 1 | X | | | | |
| 51. | Nachtkerzenschwärmer | Proserpinus proserpina | V | | X | | | Fundangabe in 6424 SO |
| 52. | Schwarzer Apollofalter | Parnassius mnemosyne | 1 | X | | | | |
| 53. | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling | Maculinea arion | 2 | | X | | | Fundangabe in 6424 SO |
| 54. | Wald-Wiesenvögelchen | Coenonympha hero | 1 | X | | | | |
| Käfer¹¹ | | | | | | | | |
| 55. | Alpenbock | Rosalia alpina | 2 | X | | | | |
| 56. | Eremit | Osmoderma eremita | 2 | X | | | | |
| 57. | Heldbock | Cerambyx cerdo | 1 | X | | | | |
| 58. | Scharlachkäfer | Cucujus cinnaberinus | | X | | | | |
| 59. | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Graphoderus bilineatus | - | X | | | | |
| Libellen¹² | | | | | | | | |
| 60. | Asiatische Keiljungfer | Gomphus flavipes | 2r | X | | | | |
| 61. | Große Moosjungfer | Leucorrhinia pectoralis | 1 | X | | | | |
| 62. | Grüne Flussjungfer | Ophiogomphus cecilia | 3 | X | | | | |
| 63. | Sibirische Winterlibelle | Sympecma paedisca | 2 | X | | | | |
| 64. | Zierliche Moosjungfer | Leucorrhinia caudalis | 1 | X | | | | |
| Weichtiere | | | | | | | | |
| 65. | Bachmuschel | Unio crassus ¹³ | 1 | X | | | | |
| 66. | Zierliche Tellerschnecke | Anisus vorticulus ¹³ | 2 | X | | | | |
| Farn- und Blütenpflanzen | | | | | | | | |
| 67. | Bodensee-Vergißmeinnicht | Myosotis rehsteineri | 1 | X | | | | |
| 68. | Dicke Trespe | Bromus grossus | 2 | X | | | | |
| 69. | Europäischer Dünnfarn | Trichomanes speciosum | N | X | | | | |
| 70. | Frauenschuh | Cypripedium calceolus ¹⁴ | 3 | | X | | | Fundangabe in 6424 Fundangabe in 6424 |
| 71. | Kleefarn | Marsilea quadrifolia | 1 | X | | | | |
| 72. | Kriechender Sellerie | Apium repens | 1 | X | | | | |
| 73. | Liegendes Büchsenkraut | Lindernia procumbens | 2 | X | | | | |
| 74. | Sand-Silberscharte | Jurinea cyanoides | 1 | X | | | | |
| 75. | Sommer-Schraubenspendel | Spiranthes aestivalis | 1 | X | | | | |
| 76. | Sumpf-Glanzkrout | Liparis loeselii | 2 | X | | | | |
| 77. | Sumpf-Siegwurz | Gladiolus palustris | 1 | X | | | | |

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.